
**Informationen zum Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG)**

Worum geht es beim sogenannten Anerkennungsgesetz?

→ Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren

Durch das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (BQFG) erhalten alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem aktuellen deutschen Berufsabschluss.

Für die handwerklichen Berufe sind die Handwerkskammern zuständige Stellen für die Durchführung von Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren und für die Ausstellung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen.

→ Ziele

Die Gleichwertigkeitsbescheinigung der Handwerkskammer

- schafft Transparenz über ausländische Berufsqualifikationen,
- erleichtert die Integration von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt,
- bietet eine Grundlage für zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen im Anschluss an das Verfahren, soweit wesentliche Qualifikationsunterschiede festgestellt werden.

Inhaber einer vollen Gleichwertigkeitsbescheinigung erhalten die gleichen Berechtigungen wie Personen mit einem deutschen Prüfungszeugnis. Es handelt sich allerdings nicht um eine Zuerkennung eines inländischen Abschlusses: Personen, die eine Gleichwertigkeitsbescheinigung mit einer Meisterprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung erhalten, haben daher einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle, dürfen aber nicht den Titel „Handwerksmeister/-in“ führen.

Wer kann das Verfahren durchlaufen?

Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann jede Person beantragen, die

- über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und
- beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben (Nachweis nur bei Nicht-EU/EWR/Schweiz-Bürgern und Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der EU/EWR/Schweiz haben, erforderlich).

Das Verfahren ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom jeweiligen Aufenthaltsstatus.

Das Verfahren ist nicht für formal ungelernete Personen möglich. Dies sind Personen, die über keinen Berufsabschluss aus einem anderen Staat verfügen.

Was ist Gegenstand des Verfahrens?

In dem Verfahren wird ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einer aktuellen deutschen Referenzqualifikation (= deutscher Ausbildungsnachweis, der die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten belegt) verglichen.

Die deutsche Referenzqualifikation muss auf Bundesrecht beruhen. Im Handwerk können Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für

- alle Ausbildungsberufe des Handwerks,
- alle Meisterberufe des Handwerks und
- alle sonstigen auf Bundesrecht beruhenden Fortbildungsabschlüsse des Handwerks

durchgeführt werden.

Die deutsche Referenzqualifikation ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung festzulegen. Dies geschieht in Absprache (= Einvernehmen) zwischen Antragsteller/-in und zuständiger Handwerkskammer.

Die Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgt anhand der aktuell gültigen deutschen Referenzqualifikation.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Antragsformular der Handwerkskammer Dresden
- Lebenslauf (Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache)
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass; Original bei persönlicher Vorsprache oder beglaubigte Kopie)
- Ausbildungsnachweise (Original bei persönlicher Vorsprache oder beglaubigte Kopie mit deutscher Übersetzung durch öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer; siehe auch Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank: www.justiz-dolmetscher.de)
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen mit deutscher Übersetzung
- Nachweise über sonstige Befähigungsnachweise mit deutscher Übersetzung
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt wurde (= Teil des Antragsformulars)

Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen über Inhalt und Dauer der ausländischen Ausbildung mit deutscher Übersetzung einzureichen, die für eine Bewertung der eingereichten Qualifikationsnachweise erforderlich sind (Lehrpläne, Curricula etc.). Die vorgenannten Unterlagen stellen daher nur Mindestanforderungen dar.

Bei Anträgen aus dem Ausland sollen keine Originalunterlagen, sondern beglaubigte Kopien an die Kammer gesendet werden. Im Einzelfall kann die Kammer zur Verfahrenserleichterung auf Beglaubigungen und ggf. auch auf Übersetzungen verzichten.

Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?

- Die Handwerkskammer überprüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen dem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und der aktuellen deutschen Referenzqualifikation bestehen.
- Die Handwerkskammer prüft weitergehend, ob festgestellte wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können.
- Wenn die Handwerkskammer keine ausreichende Nachweise oder erforderlichen Informationen für ihre Prüfung vom Antragsteller oder aufgrund eigener Informationen erhalten kann, ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der für einen Vergleich mit der inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Methoden, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche, erfolgen.

Welche Ergebnisse sind nach Abschluss des Verfahrens möglich?

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden, wird eine vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Inhaber einer Gleichwertigkeitsbescheinigung werden rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss. Ein deutscher Abschluss wird jedoch nicht verliehen, sodass auch kein deutsches Prüfungszertifikat ausgehändigt wird.
- Wenn wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte festgestellt werden, wird die Gleichwertigkeit zum Teil festgestellt. Die positiv vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede werden konkret beschrieben.
- Werden wesentliche Unterschiede zu einer Meisterqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerk (reglementierter Beruf) festgestellt, kann die Handwerkskammer die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangen (Ausgleichsmaßnahme), um zu einer Gleichwertigkeit zu kommen.
- Wenn zwischen den Berufsqualifikationen keinerlei Übereinstimmungen bestehen, wird die fehlende Gleichwertigkeit festgestellt.

Wie lange dauert das Verfahren?

- Wenn die Unterlagen vollständig sind, beginnt die Handwerkskammer mit der Gleichwertigkeitsprüfung.
- Das Verfahren soll in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig verlängert werden.
- Die Frist beginnt erst, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- Soweit Unterlagen zu Inhalt und Dauer der ausländischen Ausbildung nachgefordert werden oder eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird, ist die Frist gehemmt.

Was kostet das Verfahren?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Kosten sind vom/von der Antragsteller/-in zu tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen (z. B. SGB II und III) übernommen werden.
- Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung und die Erstellung des Bescheides ist ein Gebührenrahmen von 100 Euro bis 600 Euro in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt. Da der Aufwand für die Durchführung der Verfahren vom jeweiligen Einzelfall abhängt, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr.
- Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Beratungsleistungen der Handwerkskammer

- Die Handwerkskammer berät über die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem aktuellen deutschen Abschluss überprüfen zu lassen. Sie informiert über das gesamte Verfahren. Zur Unterstützung bei Sprachproblemen können Interessenten/innen auf eigene Kosten auch ein/-e Dolmetscher/in zur Beratung der Handwerkskammer hinzuziehen.
- Nach Abschluss des Verfahrens berät die Handwerkskammer bei Bedarf über Qualifizierungsangebote des Handwerks und verweist ggf. an weitere Beratungsstellen.

Wo finde ich weitere Informationen?

- Informationen finden Sie unter www.zdh.de
- Antragsformulare der Handwerkskammer Dresden finden Sie unter www.hwk-dresden.de im Bereich Ausbildung unter dem Stichwort Anerkennungsgesetz
- Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch unter:
 - www.bmbf.de/ (allgemeine Informationen zum Anerkennungsgesetz, Zielgruppen: Migranten/innen und Beratungsinstitutionen)
 - www.bq-Portal.de (Schwerpunkt: Informationen über ausländische Berufsbildungssysteme und -abschlüsse, Zielgruppen: Anerkennungsstellen und Arbeitgeber)
 - www.anabin.de (Informationen über ausländische Bildungssysteme und -abschlüsse, Schwerpunkt des Portals liegt auf Hochschulabschlüssen, Zielgruppen: Behörde, Arbeitgeber/-innen und -nehmer/-innen und Privatpersonen)
 - www.netzwerk-iq.de (Informationen zur Arbeitsmarktintegration von Migranten/-innen, inklusive Kontaktdaten der Erstanlaufstellen für die Anerkennungsberatung)

Ansprechpartner:

Katharina Sussek

Telefon: 0351 8087-547

Telefax: 0351 4640-34547

katharina.sussek@hwk-dresden.de

Haftungsausschluss

Die Handwerkskammer Dresden übernimmt trotz sorgfältiger Recherche der Inhalte keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Informationsblatt.

Das Verfahren der Handwerkskammer im Überblick

